

FÜHRUNG EINER KUNSTWERKSTATT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

1. GEGENSTAND DER VERGABE

Die Bezirksgemeinschaft Pustertal (in Folge BZG genannt) beabsichtigt die Führung einer Kunstwerkstatt für Menschen mit Behinderung in Bruneck einem privaten Unternehmen oder einer ONLUS-Organisation (in Folge Auftragnehmer genannt), zu den folgenden Bedingungen zu übergeben.

2. BESCHREIBUNG DES DIENSTES

Im Sinne des geltenden Landessozialplanes ist die Erhaltung, Sicherstellung und Stärkung der Eigenverantwortung und Autonomie das primäre Ziel der Hilfsangebote für Menschen mit Behinderung.

Eine Kunstwerkstatt für Menschen mit Behinderung hat das Ziel den TeilnehmerInnen eine geschützte und geregelte Arbeit zu ermöglichen, welche eine Vielfalt von Erfahrungsräumen und Ausdrucksmöglichkeiten bietet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Führung in einem Ausmaß zu gewährleisten, welche im Rahmen dieses Lastenheftes definiert wird, aufgrund des effektiven Bedarfs und der finanziellen Verfügbarkeit.

Das Arbeitsprogramm der Kunstwerkstatt muss verschiedene Angebote umfassen. Dabei müssen die individuellen Wünsche, Fähigkeiten und Interessen der TeilnehmerInnen berücksichtigt werden. Die Angebote müssen unterschiedliche künstlerische Bereiche umfassen (z.B. Malerei, Literatur, plastisches Gestalten, Theater, Fotografie, Musik). Das Hauptaugenmerk liegt bei der Erschließung und Erprobung einer Vielfalt von Erfahrungsräumen und Ausdrucksmöglichkeiten, welche sich persönlichkeitsweiternd auswirken.

Das Angebot umfasst die pädagogische und qualifizierte Begleitung in den jeweiligen künstlerischen Bereichen. In diesen Leistungen sind alle dazugehörenden indirekten Leistungen wie Besprechungen, Verwaltung, usw. inbegriffen.

Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend genannten Leistungen gemäß der von der Landesregierung genehmigten Akkreditierungskriterien unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards.

2.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Kunstwerkstatt sind Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Anspruch, gemäß geltender Landesbestimmungen, haben Personen und Familien, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Einzugsgebiet der BZG haben. Die Aufnahme in die Kunstwerkstatt ist unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Person mit Behinderung möglich.

2.2 Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur personenbezogenen Falldokumentation unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes und der Kostenrechnung gemäß den Vorgaben der BZG, sowie zu periodischen Treffen mit der BZG um eine kontinuierliche Überprüfung des Angebotes vorzunehmen. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen mit MitarbeiterInnen von Organisationseinheiten des Sozialdienstes, sollte die Absprache bei gemeinsamen Fällen (z.B. Tagesstätte – Wohnheim) notwendig sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Falldokumentation bzw. Leistungserfassung anzuwenden.

Der Auftragnehmer nutzt bei Bedarf dasselbe Instrumentarium wie die Bezirksgemeinschaft Pustertal.

2.3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kunstwerkstatt müssen sich an den Öffnungszeiten der Geschützten Werkstätten in der BZG orientieren und bei Bedarf an diese angepasst werden. Grundsätzlich gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr

Freitag 08.00 – 13.00 Uhr

Der Auftragnehmer garantiert den Betreuten ein tägliches Mittagessen, welches auch außerhalb der Räumlichkeiten eingenommen werden kann. Die Kosten für das Mittagessen trägt der Auftragnehmer, diese können nicht an die Betreuten verrechnet werden.

2.4 Aufnahme und Entlassung der Klienten

Der Antrag um Aufnahme wird beim Auftragnehmer gestellt. Der Auftragnehmer führt ein erstes Beratungsgespräch mit Bestandsaufnahme und übermittelt es anschließend der Bezirksgemeinschaft Pustertal. Die Aufnahme des/r Klient/in in die Kunstwerkstatt erfolgt durch Verfügung der Direktion der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Pustertal.

Die Aufnahme von Praktikanten muss in jedem Fall vorab mit dem Direktor der Sozialdienste abgesprochen werden.

Die Entlassung erfolgt mittels Verfügung der Direktion der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaft Pustertal auf der Basis eines Berichtes des Auftragnehmers.

2.5 Verfügbarkeit der Plätze

Die Kunstwerkstatt muss Platz für 10 Menschen mit geistiger Behinderung bieten. Die Personen kommen in der Regel aus dem Einzugsgebiet des Pustertals

2.6 Entgelt

Die erbrachte Leistung wird auf der Basis eines fix festgelegten Tagessatzes pro Klient pro Anwesenheitstag in Höhe von 90,00 Euro bezahlt und liquidiert.

Abwesenheiten werden nach dem dritten Tag in Folge berücksichtigt und von den Präsenzen in Abzug gebracht.

Für die Festlegung des Tagessatzes in Höhe von 90,00 Euro wird von 2.250 Präsenzen (225 Tage X 10 Plätze) ausgegangen. Die Einhebung der Kostenbeteiligung durch die Klienten erfolgt durch die Bezirksgemeinschaft selbst und entspricht den von der Landesregierung festgelegten Tarifen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Schätzung der voraussichtlichen Präsenzen handelt.

Daher sind die oben angeführten geschätzten Präsenzen rein Indikativ und können im Laufe der Jahre auch erheblich variieren. Diese Mengenangaben sind daher für die Bezirksgemeinschaft Pustertal nicht bindend.

2.7 Methodik

Die künstlerische Arbeit muss in einem Zusammenspiel von pädagogischer und fachspezifischer künstlerischer Begleitung der TeilnehmerInnen erfolgen. Die künstlerische Förderung erfolgt individuell durch Berücksichtigung der Interessen und Neigungen. Die pädagogische Arbeit soll sich auf eine ganzheitliche Entwicklung und Entfaltung der Person orientieren, welche eine Erweiterung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung zum Ziel hat. Das selbstverantwortliche Handeln der TeilnehmerInnen muss gefördert werden.

3. PERSONAL

Um die von Punkt 2 genannten Aufgaben durchführen zu können, bedient sich der Auftragnehmer des eigenen Personals.

Der Auftragnehmer beauftragt eine Person mit der Aufgabe der Leitung/Koordination der Kunstwerkstatt vor Ort. Diese Person muss mindestens eine Ausbildung im Sozialbereich und Berufserfahrung aufweisen, durch die sie unter anderem auch Kenntnisse vom Territorium und dessen sozialen Ressourcen sammeln konnte.

Für das Personal welches in der Kunstwerkstatt Sozialpädagogische Aufgaben bzw. Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernimmt sind folgende Berufsbilder zulässig:

- Behindertenerzieher
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Soziologe/Soziologin
- Pädagoge/Pädagogin
- Arbeitserzieher
- BetreuerIn für Menschen mit Behinderung
- SozialbetreuerIn

Der Auftragnehmer kann, falls er nicht genügend Personal mit den oben genannten Berufsbildern findet, für die Sozialpädagogischen-, Pflege- und Betreuungsaufgaben auch Personal mit anderen Qualifikationen im sozialen Bereich bis maximal 30% der Personalressourcen beschäftigen.

Das Personal muss in jedem Fall den Richtlinien für Ermächtigungen und Akkreditierung für Menschen mit Behinderung (Beschluss der Landesregierung Nr. 795 vom 18.07.2017) entsprechen.

Zusätzlich muss die Kunstwerkstatt von einer/m künstlerischen/m Experten/Expertin begleitet und unterstützt werden.

*Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Firma per esteso del legale rappresentante*

Der/Die ernannte LeiterIn/KoordinatorIn des Auftragnehmers, hat als Ansprechperson den Direktor der Sozialdienste.

Das Personal muss die deutsche und italienische Sprache entsprechend gut beherrschen, um mit dem jeweiligen Klienten in seiner Muttersprache kommunizieren zu können.

Der Auftragnehmer muss allen Angestellten des Dienstes kontinuierlich theoretische wie praktische Weiterbildungsmöglichkeiten gewährleisten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das angestellte Personal sämtliche in den lokalen Kollektivverträgen enthaltene Bestimmungen sowohl in Bezug auf die Ausübung des Dienstes wie auch auf die Einschreibung der Bediensteten bei den Pensions- und Sozialversicherungsanstalten anzuwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen über die Aufnahme, den Schutz und die Versicherung des Personals und enthebt die BZG von jeglicher Verantwortung, die auf Verletzung der Bestimmungen zurückzuführen ist.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

a) Jeden Aspekt der ordentlichen Führung zu beachten.

b) Die Kunstwerkstatt muss in Bruneck eingerichtet sein.

c) Über die für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten zu verfügen.

d) Die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Fahrzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer sorgt für die ordnungsgemäße Wartung der Fahrzeuge und entbindet die BZG von jeglicher diesbezüglichen Verantwortung. Er schließt die erforderlichen Versicherungspolizzen ab.

e) Die systematische Erhebung von Daten sicherzustellen, welche von der BZG angefordert werden und dabei die Formulare und Erhebungssysteme der BZG und der Landesverwaltung zu verwenden.

f) Zum Jahresende die statistischen Daten für die landesweite Erhebung (LISYS/ASTAT) bedarfsgerecht aufgearbeitet zu liefern.

g) Zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß EU Verordnung 679/2016 sowohl in Hinblick auf die BZG als auch gegenüber den KlientInnen.

Außerdem veranlasst der Auftragnehmer die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die an der Lösung der Probleme der betreuten Personen mithelfen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der klientenorientierten Öffentlichkeitsarbeit, die BZG, nach von dieser erteilten Weisungen, als Auftraggeber zu nennen.

5. VERPFLICHTUNGEN DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT

Die BZG verpflichtet sich zur Bezahlung der monatlichen Rechnungen gemäß der tatsächlich erbrachten Tage im Sinne des Punktes 2, nachdem die vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweise und dokumentierten Ausgabenposten (erbrachte Tage und Namen der Klienten) einer Prüfung unterzogen wurden und die korrekte Berechnung der einzelnen Posten sowie die Erfüllung der im Punkt 2 festgehaltenen Qualitätsstandards festgestellt wurde.

Die BZG nimmt eine periodische Bewertung des Dienstes vor. Bei der Bewertung werden auch die vorgesehenen Berichte verwendet.

Die BZG ist für die Berechnung der Tarfbeteiligung gemäß Dekret des Landeshauptmannes Nr. 30 vom 11. August 2000, zuständig und stellt die Rechnung an die KlientInnen. Die Dienstgutscheine werden ausschließlich von der BZG verrechnet.

6. RÄUMLICHKEITEN

Der Auftragnehmer muss, den Akkreditierungskriterien entsprechende, geeignete Räumlichkeiten in der vorgegebenen Zone der Stadtgemeinde Bruneck (wie im Anhang mit schwarzer Linie eingezeichnet) vorweisen. Im Umkreis von 300 Meter der Räumlichkeiten müssen öffentliche Verkehrsmittel leicht erreichbar sein. Die Dokumentation der Räumlichkeiten muss wie folgt nachgewiesen werden:

- Übersichtspläne und Fotos der Strukturen
- Pläne der Räumlichkeiten (Katastergrundrisse)
- Pläne der Außenflächen
- Beleg der leichten Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln
- Nachweis der Verfügbarkeit (Bestehender Mietvertrag, Verpflichtungserklärung des Eigentümers zum Abschluss eines Mietvertrages, Auszug aus dem Grundbuchregister usw.)

7. KRITERIEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG

Bei erfolgter Beauftragung muss der Auftragnehmer innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein Gesuch um Akkreditierung einreichen bzw. die erfolgte Akkreditierung oder provisorische Akkreditierung vorweisen.

Sollte das Land Südtirol die Akkreditierung nicht bestätigen bzw. das Akkreditierungsansuchen abweisen, wird die BZG unverzüglich die Auflösung des Vertrages vornehmen.

8. VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und läuft am 31.12.2022 aus. Im Rahmen der Preisrevision gelten die einschlägigen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer trägt das Risiko im Hinblick auf die Änderungen der Kosten für das Material/die Arbeitskräfte, die auf unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind; das vereinbarte Entgelt wird daher nicht neu ausgehandelt.

Die BZG behält sich das Recht vor, zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Die BZG setzt den Auftragnehmer sechzig Tage vorher mit einer schriftlichen Mitteilung mittels Einschreiben mit Rückantwort darüber in Kenntnis.

Die BZG kann außerdem bei jeder Gelegenheit, allerdings mit einer Vorankündigung an den Auftragnehmer von mindestens dreißig Tagen, mittels Einschreiben mit Rückantwort einseitig vom Vertrag zurücktreten, falls - in außerordentlichen und nicht vom Willen der BZG abhängigen Gründen - die öffentlichen Finanzierungskörperschaften zum Teil oder zur Gänze nicht mehr in der Lage sein sollten, die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Einhaltung der im vorliegenden Lastenheft vorgesehenen Verpflichtungen zu Lasten der BZG aufzubringen, unbeschadet die eventuelle Anwendung des Artikels 1467 ZGB betreffend die übermäßige Belastung.

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Vergütung oder die Entschädigung aufgrund des Rücktrittes der BZG; die BZG hat allerdings die Pflicht, die Ansprüche für die bereits ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu tilgen.

9. GARANTIE

Zur Garantie der Erfüllung aller aufgenommenen Pflichten und der Vergütung der Schäden, die auf die eventuelle Missachtung der übernommenen Pflichten zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine definitive Kautions in Höhe von 8.100,00 Euro zu hinterlegen, welche vom Empfänger mittels Bankgarantie oder einer Versicherungspolizze für die gesamte Vertragslaufzeit vorgelegt werden kann.

Die Bankbürgschaft oder Versicherungspolizze muss ausdrücklich eine Klausel bezüglich des Verzichts der Vorausklage sowie den Verzicht auf die Ausnahme gemäß Art. 1957 Abs. 2 ZGB sowie die Rechtswirksamkeit der Bürgschaft innerhalb von 15 Tagen auf bloßes schriftliches Anfordern der Bezirksgemeinschaft Pustertal enthalten.

Der Auftragnehmer übernimmt außerdem jede Haftung für Unfälle und Schäden an Sachen oder Personen, die der BZG oder Dritten gegenüber, durch Verschulden des Unternehmens selbst oder der Angestellten und Mitarbeiter desselben bei der Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen verursacht werden sollten; hierbei befreit der Auftragnehmer die BZG von jeglicher diesbezüglichen, auch solidarischen, Haftung.

Sollte die BZG in denjenigen Fällen, in denen sie das diesbezügliche Recht besitzt, die endgültige Kautions des Auftragnehmers beanspruchen, so ist dieser dazu angehalten, die Kautions innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung um den entsprechenden Betrag aufzustocken.

Der Auftragnehmer muss die Haftpflichtversicherung und die notwendigen Versicherungspolizzen für die Deckung all jener Schäden abschließen, die bei der Durchführung des Auftrags an eigenen Gebäuden und Gütern bzw. an Gütern und Gebäuden Dritter verursacht werden könnten.

Die BZG kann in keiner Form für Unterlassungen des Dienstes aufgrund von mangelhafter Professionalität und/oder von Organisationsmängeln, noch für vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaftes Verhalten des dienstleistenden Personals, noch für die Missachtung der geltenden Vorschriften im Bereich der öffentlichen Hygiene und Gesundheit, der Sicherheit am Arbeitsplatz und des Schutzes der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten belangt werden.

Die BZG behält sich das Recht vor je nach Schwere der einzelnen Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe im Maße von 0,5% bis zu 5% des monatlichen Entgeltes (wie in Punkt 5, Absatz 1 geregelt) zu verhängen.

Die eventuellen Mängel müssen - unabhängig von deren Ursache - strikt auf die Zeitspanne beschränkt sein, die unbedingt für deren Behebung notwendig ist und die auf alle Fälle nicht mehr als zwei Tage umfassen darf.

Die Vertragsstrafen werden nach entsprechender, schriftlicher Meldung und begründeter Mitteilung von der BZG verhängt.

Die Verhängung der Strafen und die Anlastung der eventuellen Mehrausgaben erfolgen durch Abzug der entsprechenden Beträge von den zu zahlenden Rechnungen (Ausstellung von Gutschriften) oder, sofern keine Gutschriften ausgestellt worden sind, durch Abzug eines Teils der Kautions in der Höhe der geschuldeten Beträge.

Die Gutschriftennote muss vom Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen ab Anforderung der BZG ausgestellt werden. Sollte diese Frist nutzlos verstreichen, so kann die BZG eine weitere Vertragsstrafe im Maße von 100,00 (einhundert) Euro für jeden Tag Verspätung verhängen. Bei wiederholten Vertragsverletzungen kann die BZG eine oder mehrere Vertragsstrafen im selben Monat verhängen.

Wenn ab Anforderung der Gutschriften ein Monat verstrichen ist und der Auftragnehmer keine Gutschriftennote ausgestellt hat, geht die BZG zum Einzug der Kautions über. Bei Einbehalt der Kautions ist der Auftragnehmer dazu angehalten, die Kautions innerhalb von 15 Tagen ab Anforderung der BZG wiederum zu hinterlegen.

Sollten sich die Vertragsverletzungen wiederholen, so behält sich die BZG - unbeschadet des Rechtes auf Schadensersatz - das Recht vor, den Vertrag aufzulösen, die Vertragsstrafe und alle anderen Beträge einzutreiben und die Vergütung aller darüber hinausgehenden Schäden dem Auftragnehmer anzulasten.

10. AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNGSKLAUSEL

Die BZG behält sich das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung aufzulösen, wenn das Land Südtirol die Akkreditierung des Auftragnehmers widerruft, die im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 795 vom 18. Juli 2017 ausgestellt wurde oder das Akkreditierungsgesuch abweist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der BZG unverzüglich den Widerruf der Akkreditierung mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 1456 des ZGB behält sich die BZG weiter das Recht auf Auflösung des Vertrages zu jedem Zeitpunkt vor und insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Eintreten von Vorfällen, die gegen den Auftragnehmer ein Strafverfahren wegen Betrugs bedingen oder wenn festgestellt wird, dass ein solches Verfahren in Folge von Anzeigen durch Dritte von der Gerichtsbehörde eingeleitet wurde;
- b) teilweise oder vollständige Weiterverpachtung des Dienstes, ohne schriftliche Ermächtigung von Seiten der BZG;
- c) sich wiederholende Nichterfüllung von Vertragspflichten;
- d) wenn die Tätigkeit eingestellt wird, ein gerichtlicher Ausgleich beschlossen wurde, ein Konkursverfahren eröffnet, bei Inverzugsetzung in Folge einer Beschlagnahme oder Pfändung zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt werden;
- e) wenn die Frist für die Ergänzung des endgültigen Kautionsdepots nicht eingehalten wird;
- f) wiederholte Missachtung von Seiten des Auftragnehmers der Vertragspflichten gemäß der vorhergehenden Artikel;
- g) ungerechtfertigte Unterbrechung des zu leistenden Dienstes für mehr als zwei auch nicht aufeinanderfolgende Tage;
- h) wiederholte Verursachung von Schäden an Gütern und/oder an Personen;

Die Auflösung des Vertrages im Sinne des Artikels 1456 ZGB wirkt Kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt, an dem die BZG dem Auftragnehmer den Willen mitteilt, von der einseitigen Auflösung Gebrauch zu machen. Die BZG wird in der für angemessen befundenen Form für die Fortführung des Dienstes bis zur Beendigung desselben sorgen, wobei alle daraus hervorgehenden Ausgaben und der Schadensersatz vom ursprünglichen Auftragnehmer getragen werden müssen.

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf jedwede Vergütung oder Schadensersatz für die Vertragsaufhebung, wobei die BZG die Pflicht hat, das zustehende Entgelt für die ordnungsgemäß durchgeführten Dienste zu entrichten.

Wenn die Vertragsauflösung auf den Widerruf der Akkreditierung zurückzuführen ist, behält die BZG die endgültige Kautions ein.

Im Sinne des Artikels 10, des Landesgesetzes Nr. 15/2016 muss der abzuschließende Vertrag eine auflösende Bedingung vorsehen, für den Fall einer Vereinbarung von Seiten der ACP (Agenzia Contra Pubblici), sofern diese vorteilhaftere wirtschaftliche Bedingungen vorsehen.

11. ÜBERNAHME DER MEHRAUSGABEN VON SEITEN DES AUFTRAGNEHMERS

Sollten die Vertragsverletzungen des Auftragnehmers die korrekte Erbringung der geforderten Leistungen in den festgesetzten Fristen und Modalitäten nicht ermöglichen, so kann die BZG sich zur Durchführung des Dienstes an ein anderes Unternehmen wenden und alle für angemessen befundenen Maßnahmen ergreifen. Der säumige Auftragnehmer muss alle damit zusammenhängenden Ausgaben tragen und die entstandenen Schäden vergüten.

Zur Deckung der Mehrausgaben wird die hinterlegte Kautions herangezogen. Sollte selbiges nicht ausreichen so kann die BZG unbeschadet des Anspruchs auf Aufrechnung zu Lasten des Auftragnehmers auf eventuell bestehende Forderungen desselben Auftragnehmers zurückgreifen (bei geringeren Ausgaben steht dem Auftragnehmer nichts zu).

12. WEITERVERPACHTUNG

Es ist dem Auftragnehmer bei sonstiger Nichtigkeit des diesbezüglichen Vertrages laut Art. 1418 ZGB untersagt, die Gesamtheit oder einen Teil des vorliegenden Auftrags weiter zu verpachten.

13. BEARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Mit der Bekanntgabe des Zuschlages des Auftrages übermittelt die BZG dem Auftragnehmer und bei Konsortien, Kartellgesellschaften oder Zusammenschlüssen von Bietern auch diesen, falls mit der Durchführung des Dienstes betraut, die personenbezogenen Daten der Nutzer.

Der Verantwortliche für Bearbeitung von personenbezogenen und/oder sensiblen und/oder Gerichtsdaten der Nutznießer des gegenständlichen Dienstes und jener die mit der Dienstverrichtung in Umlauf gelangen, ist die BZG.

Die BZG bestimmt den Auftragnehmer und diejenigen, die mit der Durchführung des Dienstes betraut werden, als Verantwortlichen für die Bearbeitung der erwähnten Daten der Nutznießer des Dienstes.

Der Auftragnehmer und die Träger, die mit der Aus- oder Durchführung des Dienstes betraut werden, verpflichten sich, die gegenständlichen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (EU Verordnung 679/2016) einschließlich was deren Bekanntgabe betrifft, zu bearbeiten.

Der Auftragnehmer und diejenigen, die mit der Aus- oder Durchführung des Dienstes betraut werden, sind auf alle Fälle solidarisch mit den eigenen Bediensteten (die darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen) für die Einhaltung des Amtsgeheimnisses in Bezug auf Akten der BZG verantwortlich, über die sie im Rahmen der Dienstausbübung in Kenntnis gelangen.

Bei Ablauf des Vertrages müssen der Auftragnehmer und diejenigen, die mit der Aus- oder Durchführung des Dienstes betraut werden, der BZG – bei sonstiger Einbehaltung der endgültigen Kautions - die Daten gemäß Absatz 1 dieses Artikels sowohl auf Datenträgern als auch auf Papier rückerstatten.

14. ABGABEN, STEUERN UND VERSICHERUNGEN

Alle Steuern und Abgaben und andere Steuerlasten, die den vorliegenden Dienst betreffen oder diesbezüglich anwendbar sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Derselbe muss zudem alle Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden gegenüber Personen, Dritten oder Sachen ergreifen und Spesen für Versicherungen sowie eventuelle Schadensersatzansprüche übernehmen, die auf Schäden im Laufe der Dienstverrichtung zurückzuführen sind.

Eine Kopie der einzelnen Versicherungspolizzen muss innerhalb von 15 Tagen ab Zuschlag des Dienstes bei der BZG hinterlegt werden.

15. RECHTSSTREITIGKEITEN

Für alle Belange rechtlicher Natur in Bezug auf die Anwendung, Interpretation und Ausführung des vorliegenden Lastenheftes und des damit zusammenhängenden Vertrages ist das Landesgericht Bozen zuständig.

16. VERWEIS

Für all das, was im vorliegenden Lastenheft nicht ausdrücklich vorgesehen und geregelt ist, wird auf die geltende, einschlägige Gesetzgebung verwiesen.

17. TECHNISCHES PROJEKT ZUR FÜHRUNG DES DIENSTES

Das technische Angebot setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

Erarbeitung des technischen Projekts zur Führung des Dienstes mit Beachtung der nachfolgenden genannten Kriterien für die Bewertung derselben:

Kriterium	Gesamtpunkte	Unterkriterium	Punkte	Anforderungen
A) Leistungsbeschreibung	15	1) Freizeitangebote	6	Art und Häufigkeit der Angebote, welche von den Betreuten der Kunstwerkstatt für Menschen mit Behinderung, regelmäßig genutzt werden können. Grund wieso genau diese Freizeitangebote gewählt werden und welche Ziele der Anbieter damit verfolgt (Erhoffte Auswirkungen der Angebot auf die Zielgruppe), muss genau spezifiziert werden.
		2) Beschäftigungsangebote	9	Art und Vielseitigkeit der Beschäftigungsangebote, welchen die Betreuten in der Kunstwerkstatt für Menschen mit Behinderung nachgehen können. Grund wieso genau diese Angebote gewählt werden und welche Ziele der Anbieter damit verfolgt (Erhoffte Auswirkungen der Angebot auf die Zielgruppe), muss genau spezifiziert werde.
B) Ressourcen	20	1) Personal	14	Vorlage eines Stellenplanentwurfes mit Angabe der Beruflichen Qualifikationen, Vorlage eines Schulungs-, Fortbildungs- und Supervisionsprogrammes für das Personal) .
		2) Lage und Erreichbarkeit der Räumlichkeiten	3	Unterlagen gemäß Punkt 6
		3) Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten	3	Beschreibung des Aufbaus der Struktur und der Einrichtung angepasst auf die Methode und die Zielgruppe.
C) Organisation	15	1) Netzwerkarbeit mit anderen Diensten	10	Zusammenarbeit der Kunstwerkstatt für Menschen mit Behinderung mit anderen Diensten, Häufigkeit und Art der Austauschtreffen
		2) Öffentlichkeitsarbeit	5	Beschreibung der Vermarktung der künstlerischen Werke und Tätigkeiten in der Öffentlichkeit

D) Methodik	30	1) Dokumentation der Erfahrung in der künstlerischen Begleitung von Menschen mit Behinderung	15	Pro Jahr Erfahrung 1,5 Punkte (maximal 10 Jahre)
		2) Beschreibung der Betreuungsformen in der täglichen Praxis	15	Beschreibung eines konkreten Beispiels
E) Dokumentierte Berufserfahrung im Bereich Menschen mit Behinderung	20	1) Dokumentation der Berufserfahrung des Anbieters	20	Pro Jahr Erfahrung im Bereich Arbeit mit Menschen mit Behinderung 2 Punkte (maximal 10 Jahre)

Das technische Angebot darf höchstens 10 Seiten im A4 Format, Schrifttyp Arial, Schriftgröße mindestens 11 (jeweils höchstens 40 Zeilen pro Seite) umfassen.

Das vorgelegte Projekt ist für den Zuschlagsempfänger bindend.

18. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DES TECHNISCHEN PROJEKTES

Für die Bewertung des technischen Projektes stehen 100 Punkte zur Verfügung. Die Gewichtung der qualitativen Aspekte in der Gesamtbewertung entspricht 100%. Die Bewertung des technischen Projektes erfolgt nach unter Punkt 17 angeführten Kriterien.

Bei Fehlen des technischen Angebotes wird der Anbieter ausgeschlossen, das bedeutet, dass alle unter Punkt 17 angeführten Kriterien und Unterkriterien im technischen Angebot angeführt werden müssen. Bei Fehlen auch nur eines Unterkriteriums wird der Anbieter ausgeschlossen.